

# Satzung Kulturbund e.V. Hermsdorf/E.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ortsgruppe Hermsdorf/E. im Kulturbund Landesverband Sachsen e.V.  
Nach der Eintragung ins Register soll der Verein den Namen Kulturbund e.V. Hermsdorf/E. tragen.  
Unsere Ortsgruppe gehört zum Kulturbund Landesverband Sachsen e.V.
2. Sitz und Postanschrift des Vereines ist Hermsdorf/E.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist die Pflege von Kunst, Kultur und Natur sowie die Erhaltung von Historischen und Traditionellen in unserem Heimatort.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Organisation und Durchführung von traditionellen kulturellen Veranstaltungen für Hermsdorfer Einwohner.  
Traditionelle Veranstaltungen, Exkursionen, Theaterbesuche u. a. für Mitglieder  
Pflege und Betreuung natur- und heimatlicher geschaffenen Objekte  
– Gedenkstätten, Rastplätze, Anlagen u. a.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch:

4. den Tod des Mitgliedes
5. den freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
6. ein Mitglied, das grob gegen die Vereinsinteressen entsprechend der Satzung verstößen hat. Es kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein finanzieller Anspruch.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Der Kulturbund finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, eigene Aktivitäten und Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

#### § 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Kulturbund Landesverband Sachsen e.V.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt.  
Alle Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor Beginn vom Vorstand einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
  - die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereines zu bestimmen
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen
  - den Vorstand zu entlasten
  - die Rechnungsprüfer zu wählen
  - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - erforderliche Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines zu beschließen.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - seinem Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - bis zu drei Beisitzer
2. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet jemand vorher aus der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird nach außen gemäß § 26 BGB von seinem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand ist zuständig für laufenden Geschäfte, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.  
Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertreter, einberufen.  
Es ist eine Einberufungszeit von einer Woche einzuhalten.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Schriftführer fertigt dies an. Es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

## § 8 Revision

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte des Vereines. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse sind in der Mitgliederversammlung mit der Auswertung der Jahresberichte mitzuteilen.

## § 9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an die Gemeinde Hermsdorf/E. als Träger der Grundschule und des Kindergartens zu gleichen Teilen an die Grundschule und Kindergarten zu übergeben und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13. April 2016 in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.  
Die Anerkennung beim zuständigen Finanzamt wird beantragt.